№ 8.



Breslauer Kreisblatt.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 24. Februar 1855.

Bekanntmachungen.

(Regulirung des Impfwesens im Landkreise Breslau.) Zur besseren Regelung des jährlichen Impfgeschäfts ist dasselbe bestimmten Impfärzten überwiesen und der Kreis Breslau in bestimmte Impfbezirke eingetheilt. Letztere sind:

I. Impfbezirk. Impfarzt, Wundarzt Knebel zu Breslau, wohnhaft Neue Junkernstraße Nr. 6.

1. Impfkreis, Stationsort Schwoitsch, hierzu Cawallen, Friedewalde und Drachenbrunn.
2. dito Stationsort Margareth, hierzu Steine, Janowitz und Lanisch.
3. dito Stationsort Zindel, hierzu Tschirne, Jäschkowitz und Siebotschütz.
4. dito Stationsort Klein Nädlitz, hierzu Groß Nädlitz, Wüstendorf und Krichen.
5. dito Stationsort Clarencranst, hierzu Mariencranst und Meleschwitz.

II. Impfbezirk. Impfarzt, Wundarzt Giemsa zu Breslau, wohnhaft Breitestr. Nr. 38.

1. Impfkreis, Stationsort Pilsnitz, hierzu Cosel, Groß und Klein Masselwitz.
2. dito Stationsort Stabelwitz, hierzu Herrnprotsch.
3. dito Stationsort Herrmannsdorf, hierzu Goldschmieden, Arnoldsmühle und Schüllermühle.
4. dito Stationsort Neukirch, hierzu Schmiedefeld und Strachwitz.
5. dito Stationsort Groß Mochbern, hierzu Kentschkau.

III. Impfbezirk. Impfarzt, Wundarzt Wolff zu Malkwitz.

1. Impfkreis, Stationsort Malkwitz, hierzu Sadewitz.
2. dito Stationsort Schosnitz, hierzu Groß und Klein Schottgau.
3. dito Stationsort Schalkau, hierzu Romberg, Cammelwitz und Criptau.
4. dito Stationsort Schmolz, hierzu Reibnitz, Niederhof, Oberhof, Siebischau, Blankenau und Jäschgüttel.
5. dito Stationsort Polnisch Peterwitz, hierzu Bahra, Pleische, Bischwitz, Polnisch Neudorf, Polnisch Gandau und Paschwitz.

IV. Impfbezirk. Impfarzt, Wundarzt I. Klasse Semler zu Gnichwitz.

1. Impfkreis, Stationsort Gnichwitz, hierzu Schiedlagwitz, Wilhelmsthal, Haberstroh, Schlanz, Neuen, Kreiselwitz und Schauerwitz.
2. dito Stationsort Woigwitz, hierzu Krieblowitz und Malsen.
3. dito Stationsort Albrechtsdorf, hierzu Guhrwitz, Puschkowa und Groß Sägewitz,
4. dito Stationsort Wirrwitz, hierzu Seschwitz, Duckwitz, Damsdorf und Lorankwitz.

V. Impfbezirk. Impfarzt, Wundarzt I. Klasse Masur zu Domslau.

1. Impfkreis, Stationsort Domslau, hierzu Grünhübel und Bettlern.
2. dito Stationsort Klein Tinz, hierzu Klein Sirding.
3. dito Stationsort Klettendorf, hierzu Hartlieb, Opperau und Zweibrot.
4. dito Stationsort Oltaschin, hierzu Woischwitz, Dürrjentsch, Wessig und Kundschütz.
5. dito Stationsort Lohe, hierzu Carowahne, Wasserjentsch, Althofdürr und Eckersdorf.
6. dito Stationsort Magnitz, hierzu Haidänichen, Zaumgarten, P. Kniegnitz und Tschauchelwitz.

VI. Impfbezirk. Impfarzt, Wundarzt I. Klasse Schwebbauer zu Domslau.

1. Impfkreis, Stationsort Koberwitz, hierzu Krolkwitz und Guckelwitz.
2. dito Stationsort Wiltschau, hierzu Gallowitz, Peltschütz und Pasterwitz.
3. dito Stationsort Prisselwitz, hierzu Buchwitz, Tschönbankwitz und Jackschönau.
4. dito Stationsort Groß Bresa, hierzu Bogschütz, Märzdorf und Leopoldowitz.

VII. Impfbezirk. Impfarzt, Dr. med. Wundarzt I. Klasse Gründer zu Rothsürben.

1. Impfkreis, Stationsort Rothsürben, hierzu Reppline, Mandelau, Thauer und Weigwitz.
2. dito Stationsort Münchwitz, hierzu Oderwitz, Zweihof, Barottwitz, Unchristen, Groß Rasselwitz, Irschnoke und Mellowitz.
3. dito Stationsort Sillmenau, hierzu Boguslawitz und Sambowitz.
4. dito Stationsort Wangern, hierzu Bogenau, Groß Sirding und Pollogwitz.
5. dito Stationsort Altschliesa, hierzu Neuschliesa, Kreike, Wilkowitz und Klein Rasselwitz.

VIII. Impfbezirk. Impfarzt, Wundarzt I. Klasse Schiller zu Cattern.

1. Impfkreis, Stationsort Groß Tschansch, hierzu Klein Tschansch und Althofnaß.
2. dito Stationsort Brocke, hierzu Lamsfeld, Benkwitz, Groß Oldern, Klein Oldern und Schönborn.
3. dito Stationsort Cattern, hierzu Sacherwitz, Grunau, Schmortsch, Radwanitz und Klein Sägewitz.
4. dito Stationsort Tschechnitz, hierzu Probotschine.
5. dito Stationsort Treschen, hierzu Ottwitz und Pleischwitz.
6. dito Stationsort Kottwitz.

IX. Impfbezirk. Königl. Impfinstitut zu Breslau. Hierzu gehören die Ortschaften. Altscheitnig, Barteln, Bischofswalde, Carlowitz, Dürrgoy, Fischerau, Gabitz, Klein Gandau, Gräbschen, Grüneiche, Herdain, Höfchen Comm., Höfchen Maria, Huben, Kleinburg, Krietern, Leerbeutel, Lehmgruben, Leipe, Lilienthal, Klein Mochbern, Morgenau, Neudorf Comm., Oswitz, Petersdorf, Pirscham, Pöpelwitz, Pohlanowitz, Protsch, Ranfern, Rosenthal, Schottwitz, Schweinern, Schwentnig, Weide, Wilhelmsruh, Zedlitz und Zimpel.

Die Instruktion für die Ortsbehörden zur Vornahme der Impfung ist folgende:

1. Der Orts-Vorstand wird acht Tage vor dem Eintreffen des Impfarztes in dem Stations-Orte des Impfkreises von dem Impfarzte mit von dem Tage und der Stunde seines Eintreffens genau unterrichtet.

2. Der Gerichts-Scholz hat Sorge zu tragen, daß dem Impfarzte von dem Stations-Orte zur Abholung von seinem Wohnorte eine freie Fuhre, sowohl zum Impfakte, als auch zur Revision und Abnahme des Impfstoffes gestellt wird.

3. Der Gerichts-Scholz sorgt dafür, daß der Impfarzt ein helles und geräumiges Impflocal an dem Stations-Orte vorfinde.

4. Der Gerichts-Scholz jedes Ortes muß ebenso wie der Impfarzt im Besitze einer Impftabelle sein, in welcher, sowie bei dem Arzte, namentlich der Ort, die Namen der Impflinge, der Geburtstag derselben, der Impftag, die Revision und die Anzahl der aus dem vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen, in dem laufenden Jahre geborenen, die todtgeborenen, und die vor der Impfung gestorbenen Kinder eingetragen sein müssen. Nur so ist eine gegenseitige Controlle und pünktliche Durchführung des Impfgeschäftes zu ermöglichen.

5. Bei der Anfertigung der Impftabellen und Aufnahme der Impflinge hat der Ortsvorstand darauf zu sehen, und den Ortsgeistlichen zu ersuchen, daß derselbe nicht blos seinen Namen unterzeichne, und das Kirchensiegel beidrücke, sondern auch die Zahl innerhalb eines Jahres geborenen Kinder kurz weg angebe. In den Dörfern, wo evangelische und katholische Kinder vorkommen, hat sich der Gerichts-Scholz die Anzahl der Kinder von jeder Confession aufzeichnen zu lassen, weil diese Tabellen zugleich als ein Ausweis für die in jedem Jahre geborenen Kinder im Kreise auch in Beziehung ihres Glaubens-Verhältnisses dienen sollen.

6. Die Impftabellen müssen spätestens im Monat März in das Landraths-Amt eingesandt sein, damit dieses dem Kreis-Physikus die Tabellen zur Revision einsende, und dieser sie nach richtigem Befunde an das Landraths-Amt zurückgebe, und die Tabellen bereits Mitte April in die Hände der Impfärzte gelangen können.

7. Im übrigen ist das in dem Regulativ der Königl. Regierung vom 5. April 1826 (abgedruckt in der Extra-Beilage zum Amtsblatte Stück XV) pünktlich zu befolgen und haben die Ortsgerichte und Gerichtsschreiber sich mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen.

Den Impfärzten dagegen wird folgende Instruction vorgeschrieben:

1. Jeder Impfarzt hat das öffentliche Impfgeschäft nur in dem ihm überwiesenen Bezirke auszuüben, und erhält von dem Königl. Landraths-Amte alljährlich die von den Ortsgerichten aufgestellten Impflisten zugeschickt.

2. Jeder Impfarzt, sobald er das Impfgeschäft vornehmen will, hat jedesmal den Schulzen der in dem betreffenden Impfkreise gelegenen Dörfer den Tag und die Stunde seines Eintreffens mindestens acht Tage zuvor anzuzeigen, und den Schulzen des Stationsortes zur Stellung einer freien Fuhre zu veranlassen.

3. Der Impfarzt controlirt im Beisein des Schulzen des Stationsortes die Impflinge, vermerkt in den Impftabellen die weggebliebenen und untersucht die vorhandenen, ob sie in Bezug auf Gesundheit zur Impfung zulässig sind oder nicht, und trägt den etwaigen Vermerk in die Impftabellen ein.

4. Hierauf beginnt der Impfact selbst.

   Es ist immer gut mit frischer Lymphe zu impfen, und nur dann ist es zulässig mit trocknem Stoffe zu impfen, wenn frischer Stoff nicht zu erreichen ist. Doch darf nach der Amtsblatt-Verfügung vom 12. April 1830 Stück XVI S. 102 Nr. 12 die trockne Lymphe nicht über 4 Wochen alt sein, und muß der Stoffträger in einer Federpose, oder einem eignen Etui getrocknet worden sein.

5. Die Anzahl der zu impfenden Pusteln ist eine beliebige, darf aber niemals unter drei an jedem Oberarm sein. Die auf die Impfwunde aufgetragene Lymphe muß am Arme von selbst eintrocknen und darf mit keiner Decke von Pflastern, Goldschläger, Häutchen 2c. bedeckt werden.

6. Genau am 7. Tage darauf, an welchem die Impfung stattgefunden, wird die Revision und respective Abnahme der Lymphe für den nächstfolgenden Stationsort vorgenommen, weshalb sich der Impfarzt am Tage der Revision einen Impfling entweder aus dem Kreise, den er eben revidirt, erst impft, oder sich einen Impfling aus dem nächstfolgenden Kreise bestellt, um ihn zu impfen, damit er die folgende Woche mit Impfstoff versehen ist. Wäre der nächstfolgende Impfkreis sehr bevölkert; so wird der Impfarzt wohlthun, wenn er mehrere Kinder an diesem Tage, Behufs der Abnahme der Lymphe einimpft.

7. Der Tag der Impfung, der Revision, das Kind, von welchem der Impfstoff genommen ist, die Anzahl der normalen Pusteln an jedem Kinde, die Beschaffenheit derselben in Bezug auf Stand, Entwickelung, Aussehn 2c. ist in den Listen ausdrücklich zu vermerken.

8. In den Listen sind alle Colonnen sorgfältig auszufüllen, soweit dies die Umstände zulässig machen: besonders ist auf die aus früheren Jahrgängen übertragenen Rücksicht zu nehmen, auf die Neuangezogenen, auf die Todtgeborenen im Jahre, auf die vor der Impfung verstorbenen Kinder, auf die Sollzahl der Impflinge und ihre wirklich zur Impfung gelangte Anzahl, auf die Weggebliebenen und kränklichen, und bei letzteren ist die Krankheit selbst anzugeben, weshalb die Impfung unzulässig war. Auch sind Diejenigen zu vermerken, welche renitent die Impfung verweigern sollten.

9. Ist dies alles genau in die Impftabellen einregistrirt; so muß am Schlusse der Tabelle, die Summenzahl für jede einzelne Colonne angegeben werden.

10. Diese Tabellen unterzeichnet der Impfarzt für jedes einzelne Dorf, und mit ihm der Gerichts-Scholz des Dorfes zum Beweise der richtig vollzogenen Impfung mit Angabe des Ortes, wo geimpft worden, und des Datums unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels.

11. Diese Tabellen müssen Ende August in das Königl. Landraths-Amt eingesendet werden, damit bereits im Monat September der Königl. Kreis-Physikus in Stand gesetzt ist, die General-Impftabelle anzufertigen.

Breslau den 20. Februar 1855.

Impflisten pro 1855 fehlen noch von nachbenannten Ortschaften: Altscheitnig, Bischofswalde, Eckersdorf, Fischerau, Gabitz, Kl. Gandau, Grüneiche, Guckelwitz, Hartlieb, Höfchen Comm., Kleinburg, Koberwitz, Krieblowitz, Krietern, Leerbeutel, Lilienthal, Magnitz, Peltschütz, Probotschine, Reppline, Tschauchelwitz, Tschechnitz, Wangern, Wessig, Wilhelmsruh, Woigwitz, Zimpel.

Mit Hinweis auf vorstehende Instruction vom heutigen Tage über die Regelung des Impfwesens im Landkreise Breslau, veranlasse ich die oben genannten Dorfgerichte die Impflisten nach der gegebenen Instruction für die Ortsbehörden genau anzufertigen, und mir spätestens bis zum 10. März c. einzureichen.

Die von den Ortsgerichten schon eingesandten Impflisten pro 1855 werden mit dem dieswöchentlichen Kreisblatte denselben zurückgegeben, um solche nach der vorstehenden Instruction genau zu prüfen, zu berichtigen, die etwa noch fehlenden Atteste und Unterschriften nachholen zu lassen, und vervollständiget mir bis zum 10. März c. bestimmt wieder einzureichen.

Die am 10. März noch rückständigen Listen, werden durch Strafboten eingefordert werden.

Breslau, den 20. Februar 1855.

Loose zur Verloosung der für die Ueberschwemmten in Schlesien eingegangenen Geschenke sind zu dem Preise von 10 Sgr. pro Stück noch bei mir vorräthig, und können in den Amtsstunden entnommen werden.

Breslau den 22. Februar 1855.

(Aufenthaltsermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich baldige Anzeige:

1. Das Königl. Kreis-Gericht verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Einlieger Franz Kranz aus Ottwitz zn wissen, da sich derselbe am 11. d. M. von dort heimlich entfernt hat.

2. Der von dem Königl. Polizei-Präsidio am 25. v. M. nach Tschauchelwitz gewiesene Schuhmachergeselle Karl Wilhelm Dittmann ist dort nicht eingetroffen.

3. Dienstknecht Gottfried Fiebig soll von Bettlern nach Dürrgov verzogen sein, ist jedoch dort nicht zu ermitteln gewesen.

4. Vogt Wiehl welcher vor einigen Jahren in Bischwitz hiesigen Kreises wohnte.

5. Der von dem Königl. Polizei-Präsidio am 26. v. M. nach Friedewalde gewiesene Tagearbeiter Karl Pätzold ist daselbst nicht eingetroffen.

6. Der Tagearbeiter Karl Scheider wurde am 30. Dezember v. J. von dem Königl. Polizei-Präsidio nach Puschkowa entlassen hat sich jedoch dort nicht eingefunden.

7. Am 2. d. M. ward der Webergeselle Johann Gottlieb Mittwoch von dem Königl. Landraths-Amt in Brieg mit Reiseroute nach Sambowitz gewiesen, ist aber dort nicht eingetroffen.

8. Am 20. v. M. wurde der Tagearbeiter Johann Karl Kruppa von dem Königl. Polizei-Präsidio nach Gr. Oldern entlassen, wo derselbe jedoch nicht eingetroffen ist.

9. Die von dem Königl. Polizei-Präsidio am 24. v. M. nach Steine gewiesene Marie Elisabeth Neumann ist dort nicht eingetroffen.

10. Der Tagearbeiter Gottlob Oehmel aus Bogschütz ist von dem Königl. Polizei-Präsidio unterm 11. Dezember pr. nach seiner Heimath gewiesen worden, hat sich jedoch am 16. Januar c. wieder von dort entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

11. Der Mülscher Johann Unverricht welcher in Deutsch Lauden (Kreis Strehlen) geboren und zuletzt in Lohe sich aufgehalten hat.

12. Das Königl. Kreis-Gericht verlangt den gegenwärtigen Wohnort des Pferdejungen Franz Peter zu wissen, derselbe hielt sich zuletzt in Brocke auf.

Breslau den 21. Februar 1855.

(Bestrafungen.) 1. Tagearbeiter Franz Hübner aus Carlowitz, wegen Diebstahls mit 4 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht für 4 Jahr.

2. Verehel. Rosina Hübscher aus Herrmannnsdorf, wegen Diebstahls mit 6 Monat Gefängniß Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizei-Aufsicht für 1 Jahr.

3. Inwohner Gottlieb Menzel aus Herrmannsdorf, wegen rückfälligem Diebstahls mit 4 W. Gefängniß.

4. Inwohner Karl Ehrgang aus Herrmannsdorf, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gef.

5. Inwohner Karl Riedel aus Pleischwitz und Inwohner Daniel Papier ebendaher, wegen Diebstahls mit 3 Wochen Gefängniß.

6. Kretschmer Joseph Nitschke aus Sandberg, wegen Beleidigung eines Beamten mit 1 Woche Gefängniß.

7. Tagearbeiter Johann Drechsler aus Masselwitz, wegen Betteln im Rückfall mit 1 Woche Gefängniß und Detention.

8. Tagearbeiter Johann Karl Schirm aus Stabelwitz, wegen gewaltsamen Widerstandes gegen einen Beamten mit 14 Tagen Gefängniß.

9. Inwohner Karl Gottfried Nave aus Bahra, wegen Landstreichens und Betteln mit 1 Woche Gefängniß und Detention.

10. Freigärtner Heinrich Gläser aus Cammelwitz, und Inwohner Joseph Steinert von eben daher, wegen Fahrlässigkeit beim Transport eines Gefangenen mit 3 Tagen Gefängniß.

11. Tagearbeiter Johann Gottfried Bock aus Rothkretscham, wegen Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

12. Verehelichte Tagearbeiter Johanna Dorothea Linke aus Friedewalde, wegen Hehlerei mit 1 Monat Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

13. Lohngärtner Gottfried Gebauer und Ernst Stenzel aus Cosel, wegen rückfälligen Diebstahls mit 3 Wochen Gefängniß.

14. Lohngärtner Christian Bartsch aus Cosel und die verehelichte Lohngärtner Susanna Diedler von dort, wegen Diebstahls mit 10 Tagen Gefängniß.

15. Tagearbeiter Gottfried Giesche aus Strachwitz, wegen rückfälligen Landstreichens und Betteln mit 14 Tagen Gefängniß und Detention.

16. Großknecht Gottlieb Frost und Tagearbeiter Gottlieb Weigelt aus Prisselwitz, ersterer wegen Theilnahme an einem Diebstahl mit 3 Monate Gefängniß, Letzterer wegen Diebstahls mit 3 Monat Gefängniß beide Angeklagte zu Stellung unter Polizei-Aufsicht und Verlust der Ehrenrechte auf 1 Jahr bestraft.

17. Tagearbeiter Gottlob Peter aus Romberg, wegen Landstreichens und Betteln mit 14 Tagen Gefängniß und Detention.

18. Dienstgärtner Gottlob Bräuer und Gottlieb Blache, Ersterer wegen Diebstahls, Letzterer wegen Theilnahme daran, ein Jeder mit 3 Monat Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für 1 Jahr.

19. Tagearbeiter Joseph Kurzer aus Hartlieb, wegen vorsätzlicher Mißhandlung mit 4 Wochen Gefängniß.

20. Verehelichte Tagearbeiter Anna Susanna Morawe aus Jackschönau, wegen Landstreichens und Betteln mit 10 Tagen Gefängniß und Detention.

21. Verwittwete Johanna Bernowske aus Buchwitz, wegen Diebstahls und Unterschlagung mit 3 Wochen Gefängniß.

22. Tagearbeitersfrau Johanna Glamsch aus Schottwitz, wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

23. Schiffer Joseph Senft aus Margareth, wegen Betteln mit 3 Tagen Gefängniß.

24. Tagearbeiter Johann Gottfried Kürschner aus Gr. Tschansch, wegen Landstreichens mit 1 Woche Gefängniß und Detention.

25. Inwohner Joseph Rochner aus Kottwitz, wegen Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.

26. Tagearbeiter Karl Paselt aus Gr. Mochbern, wegen Diebstahls, Landstreichens und Betteln mit 2 Jahr Zuchthaus und Polizei-Aufsicht für gleiche Zeit.

27. Verehelichte Schiffer Marie Therese Norag geb. Kleinert aus Janowitz, wegen Unterschlagung mit 1 Tage Gefängniß.

28. Freistellenbesitzer David Hahn aus Strachwitz, wegen Verbringung gerichtlich gepfändeter Gegenstände mit 3 Tagen Gefängniß.

29. Inwohnersfrau Susanna Freund geb. Hoffmann aus Gr. Tschansch, wegen Diebstahls mit 6 Wochen Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte für 1 Jahr.

30. Dienstknecht Johann Gottfried Fiebig, wegen Landstreichens und Betteln mit 2 Monat Gefängniß und Detention sowie 1 Jahr Polizei-Aufsicht und Verlust der Ehrenrechte für die Dauer eines Jahres.

31. Tagearbeiter Johann Gottlieb Kroh aus Boguslawitz, wegen rückfälligen Diebstahls und Landstreichens sowie Betteln mit 4 Monat Gefängniß Verlust der Ehrenrechte und Polizei-Aufsicht für 1 Jahr sowie Detention.

32. Tagearbeiter Johann Karl Rabe aus Lamsfeld, wegen Landstreichens und Betteln mit 14 Tagen Gefängniß und Detention.

33. Tagearbeiter Franz Joseph Sauermann, wegen Diebstahls im Rückfall mit 4 Wochen Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte sowie Polizei-Aufsicht für 1 Jahr.

34. Arbeiter Johann Karl Speer aus Gr. Schottgau, wegen rückfälligen Betteln mit 2 Tag. Gefängniß.

35. Die verwittwete Inwohner Adler ans Sadewitz, wegen Umbrechen eines Kirschbaumes mit 2 Thlr. Geldbuße oder 3 Tagen Gefängniß.

36. Hofeknecht Neumann aus Gr. Schottgau, wegen boshafter Thierquälerei mit 3 Thlr. Geldbuße oder 6 Tagen Gefängniß.

37. Kretschmer Anton Preuß aus Woigwitz, wegen Gäste halten nach 10 Uhr mit 10 Thlr. Geldbuße oder 1 Woche Gefängniß.

38. Müllermeister Karl Thiel aus Paschwitz, wegen aufsichtslosen Stehenlassens seines Gespannes mit 2 Thlr. Geldbuße oder 3 Tagen Gefängniß.

39. Schäfer Machner aus Krieblowitz, wegen aufsichtslosen Herumlaufens seiner Hunde mit 15 Sgr. Geldbuße oder 1 Tage Gefängniß.

40. Häusler Ernst Schleppe aus Woigwitz, wegen Lehmgrabens auf fremden Terrain mit 5 Thlr. Geldbuße oder 1 Woche Gefängniß.

41. Tagearbeiter Johann Wallusch aus Krolkwitz, wegen Landstreichees und Betteln mit 10 Tagen Gefängniß und Detention.

42. Miethgärtner Gottlieb Müller, Miethgärtner Joseph Zimmer und Miethgärtner Johann Franz Erbe aus Baumgarten, ein Jeder wegen Diebstahls mit 4 Jahr Zuchthaus und Polizei-Aufsicht für gleiche Dauer.

43. Miethgärtner Johann Müller aus Baumgarten, wegen Diebstahls mit 4 Jahr Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf 4 Jahr.

44. Johann Gottlieb Scholz aus Baumgarten, wegen Diebstahls mit 4 Jahr Zuchthaus und Polizei-Aufsicht für gleiche Zeit.

45. Miethgärtner Johann Gottlob Günther aus Baumgarten und Johann Gottlieb Gabriel eben daher, wegen versuchten Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.

46. Tagearbeiter Anton Johann Bischof aus Meleschwitz, wegen rückfälligen Landstreichens und Bettelns mit 3 Monat Gefängniß und Detention.

47. Tagearbeiter Balthasar Lindeck aus Meleschwitz, wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte für 1 Jahr.

48. Dienstjunge August Lausch aus Althofnaß, wegen Diebstahls mit 8 Tagen Gefängniß.

49. Dienstknecht Johann Weigang aus Gr. Tschansch, wegen Mißhandlung eines Beamten mit 4 Wochen Gefängniß.

50. Stellmacherlehrling Ernst Langer aus Lorankwitz, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gef.

51. Tagearbeiter Johann Wilhelm Peisker aus Pöpelwitz, wegen Betruges mit 5 Wochen Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße oder 1 Monat Gefängniß, Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht für 1 Jahr, owie Detention.

52. Maurer Karl Friedrich Langner ans Pöpelwitz, wegen Betruges und Führung verbotener Waffen mit 6 Wochen Gefängniß, 50 Thlr. Geldstrafe oder 1 Monat Gefängniß, Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr, sowie Detention.

53. Schneidergeselle Gottfried Schröter aus Lamsfeld, wegen Diebstahls mit 3 Monat Gefängniß, Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

54. Tagearbeiter Gottfried Vogt aus Leerbeutel, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls im Rückfall mit 4 Wochen Gefängniß und Detention.

55. Tagearbeiter Wilhelm Rößler aus Gr. Schottgau, wegen Landstreichens und Bettelns mit 14 Tagen Gefängniß und Detention.

56. Tagearbeiter Johann Gottlieb Franke aus Buchwitz, wegen Diebstahls und rückfälligen Landstreichens mit 2 Jahr Zuchthaus, Stellung unter Polizei-Aufsicht für gleiche Zeit und Detention.

Breslau den 21. Februar 1855.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.